

# Satzung

## §1 Name und Sitz

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann

„Vergessene Tierseelen e.V.“

Er hat seinen Sitz in der Weiberger Str. 29 in 33142 Büren-Weiberg.  
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist der Schutz des Tieres und dieses vor psychischen und physischen Schäden zu bewahren.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Der Verein handelt ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- die Rettung und Vermittlung bedürftiger, verlassener und von der Tötung bedrohter Tiere, besonders aus Tierheimen und Tötungsstationen verschiedener Länder Europas, sowie Tiere in Deutschland, an Personen und Pflegestellen, die eine artgerechte Haltung und eine gewissenhafte Betreuung für diese Tiere bieten und dies glaubhaft erkennen lassen.
- die Durchführung von Pflege- und Heilungsmaßnahmen an erkrankten Tieren. Der Tierschutzverein Vergessene Tierseelen e.V. sieht es als seine Aufgabe, das Bild des Tierschutzes in der Öffentlichkeit mit geeigneten Maßnahmen im positiven Sinne zu beeinflussen.
- sowie der Unterstützung anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 58 Nr. 1 und 2 der Abgabenordnung)

Der Tierschutzverein Vergessene Tierseelen e.V. berät sowohl Mitglieder als auch andere Personen in Fragen der Haustierhaltung.

## §3 Selbstlosigkeit

Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§4 Mitgliedschaft und Beendigung der Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person sein. Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen.

Voraussetzung für eine Mitgliedschaft ist die Genehmigung zur Abbuchung des Jahresbeitrages in der Mindesthöhe von Euro 30,00.

Über eine Änderung des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Mitglieder sind nur nach Absprache mit dem Vorstand berechtigt, Aktivitäten im Namen und unter dem Namen des Vereins zu tätigen.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands und kann jederzeit erfolgen.

Bei einem Austritt innerhalb des Jahres wird der Jahresbeitrag auch nicht in Teilen zurückerstattet.

Ein Mitglied kann bei vereinschädigendem Verhalten, im Besonderen bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder Vereinsbeschlüsse, ferner bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins oder bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags vom Vorstand ausgeschlossen werden.

## **§5 Mitgliederversammlung**

1. Der Verein hält jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung ab, deren Ort und Zeit vom Vorsitzenden bestimmt wird. Auf Antrag von 1/3 der Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung binnen zwei Monate einberufen werden.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder mindestens 21 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
3. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.
4. In der Versammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Versammlung entscheidet mit einer einfachen Mehrheit aller Anwesenden, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Zur Änderung der Satzung ist in der Mitgliederversammlung die Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
6. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer besonders einzuberufenden Mitgliederversammlung erfolgen. Die Auflösung kann von den anwesenden Mitgliedern nur mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.
7. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
  - Wahl des Schriftführers
  - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt

- Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins

## **§6 Protokollierung von Beschlüssen**

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses vom Schriftführer in der Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterschreiben.

## **§7 Organe des Vereins**

1. der vertretungsberechtigte Vorstand nach § 26 BGB
2. die Mitgliederversammlung

## **§8 Geschäftsführender Vorstand**

- a) 1. Vorsitzende/r
- b) 2. Vorsitzende/r

Jedes stimmberechtigte Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung berechtigt.

Ein/e Kassenwart/in kann zur Unterstützung der Vorstandschaft eingesetzt werden. Er/sie gehört dem Vorstand nur mit beratender Stimme an.

Der Vorstand lädt schriftlich (dies kann auch per E-Mail erfolgen) zwei Wochen im Voraus zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

## **§9 Liquidation**

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks ist das Vermögen des Vereins für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Vereinssatzung §2 dieser Satzung zu verwenden.

Die Mittel sind einem anderen gemeinnützigen Verein zur Verfügung zu stellen, der sich dem Tierschutz widmet.

Beschlüsse über eine andere künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamts ausgeführt werden.

## **§10**

Sollten einzelne Punkte der Satzung nicht den rechtlichen Bestimmungen entsprechen, so bleibt der Rest der Satzung davon unberührt.